

Vergaberegeln für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge

Auswahl nach der Qualifikation

Die Studienplätze werden anhand der besten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. Es gibt also keinen NC. Die Grenznoten, mit denen Sie noch einen Studienplatz erhalten können, fallen jedes Jahr unterschiedlich aus.

Innerhalb dieser Quote wird eine Sonderquote für die Bewerber/innen gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule erworben haben.

Auswahl nach Wartezeit

Bei der Auswahl nach Wartezeit wird der Rang der Bewerbung durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden bei der Wartezeit nicht berücksichtigt.

Bis zum Entfall der Quote ab dem 01.10.2023 wird übergangsweise ab 01.10.2020 ein Bonussystem angewandt. Pro Wartehalbjahr wird ein Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung angerechnet, maximal jedoch 1,0.

Besondere Fallgruppen - Vorabquoten

Zweitstudium

Ein Zweitstudium liegt vor, wenn Sie bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben bzw. bis zur Bewerberfrist abschließen werden und sich auf ein weiteres Studium bewerben.

Sie können nur im Rahmen einer bestimmten Quote zugelassen werden.

Auswahlverfahren

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber/innen erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Prüfungsergebnis des Erststudiums und
- Gründe für das Zweitstudium

Für beide Kriterien werden Punkte vergeben und eine Messzahl gebildet. Diese ist maßgeblich für die Einstufung auf der Rangliste.

Nachweise für die Bewerbung

Im Rahmen der Online-Bewerbung sind zu den allgemein notwendigen Unterlagen folgende Nachweise einzureichen:

- Abschlusszeugnisse des Erststudiums (sämtliche Seiten) inklusive der Durchschnittsnote, mit der Sie das Erststudium beendet haben.
- Eine formlose, ausführliche, schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch. Diese soll Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel enthalten. Zudem sollen alle Gesichtspunkte aufgeführt werden, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind. (z.B. berufliche/ wissenschaftliche Gründe)

Außergewöhnliche Härte

Um besondere Härten und Nachteile auszugleichen, können beeinträchtigte Bewerber/innen einen Härtefallantrag oder einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit stellen.

Härtefallantrag

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende, besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Ablehnung des Zulassungsantrages müsste für Bewerber/innen mit Nachteilen verbunden sein, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

Bsp.: Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die eine sofortige Aufnahme des Studiums erfordern.

Verbesserung der Note bzw. Wartezeit

Dieser Antrag zielt darauf ab, die Durchschnittsnote oder die Wartezeit zu verbessern, um Leistungsbeeinträchtigungen beim Erwerb der Studienberechtigung auszugleichen.

Bsp.: Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Einzureichende Unterlagen

Der Antrag und die Belege (z.B. fachärztliches Gutachten, persönliche Darlegung des Antrages, Schulgutachten) sind im Rahmen der Online- Bewerbung fristgerecht und vollständig einzureichen.

Weitere Informationen und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den Merkblättern der Stiftung für Hochschulzulassung, welche im [Downloadbereich](#) zu finden sind.